

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Deutsch-Französischen Bachelorstudiengang
Rechtswissenschaft:
– Economics and Institutions –
an der Universität Bayreuth**

Vom 12. Juni 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Vollzeitstudium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Studienabschnitte
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer, Anmeldung
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen an der Universität Bayreuth
- § 20 Nachprüfungsverfahren
- § 21 Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 26 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 27 Studienberatung
- § 28 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

- (1) ¹Der Studiengang dient der integrierten Ausbildung im deutschen und französischen Recht. ²Besondere Schwerpunkte sind dabei das Verständnis der Institutionen und der Wirtschaft in beiden Ländern. ³Das Studium dauert drei Jahre und wird an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und an der Fakultät für Recht und Politische Wissenschaften der Universität Bordeaux abgeleistet.
- (2) Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Deutsch-Französischen Bachelorstudiengangs Rechtswissenschaft – Economics and Institution – an der Universität Bayreuth und der Universität Bordeaux (nachfolgend Studiengang) wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und praxisrelevanten Kompetenzen in den jeweiligen Teilbereichen erworben hat und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.
- (3) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienabschnitte erfolgreich absolviert wurden.
- (4) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Laws (abgekürzt: LL.B.).

§ 2

Vollzeitstudium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Studiengang wird an der Universität Bayreuth und der Universität Bordeaux als Vollzeitstudiengang absolviert. ²Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester inklusive der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). ³Einzelheiten zum Studienablauf gehen aus dem jeweiligen Studienplan hervor.
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die schriftliche Bachelorarbeit wird in der Regel im vierten Semester im Vollzeitstudium abgefasst.
- (3) ¹Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt insgesamt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ²In der Regel sind 30 Leistungspunkte pro Semester zu erwerben.

- (4) ¹Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Universität Bayreuth kann gemäß Art. 5.1 der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Bordeaux und der Universität Bayreuth über ein Doppelabschlussprogramm für einen Bachelor in der Rechtswissenschaft jedes Jahr höchstens 15 Studierende in diesen Studiengang aufnehmen. ³Das Auswahlverfahren erfolgt nach Maßgabe der §§ 24 ff der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl. 2007, S. 401) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Studienabschnitte

- (1) Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte, die jeweils zwei aufeinanderfolgende Semester dauern.
- (2) ¹Die Studierenden, die ihr Studium an der Universität Bayreuth beginnen, absolvieren in ihrem ersten und zweiten Studienabschnitt an der Universität Bayreuth die Module, die im Anhang 1 angegeben sind. ²Im zweiten Studienabschnitt werden die Module teilweise gemeinsam mit den Studierenden der Universität Bordeaux abgelegt. ³Der dritte Studienabschnitt wird an der Universität Bordeaux abgelegt. ⁴Um an die Universität Bordeaux wechseln zu können, müssen die Studierenden am Ende des vierten Semesters an der Universität Bayreuth mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben. ⁵Das Nähere zu den Voraussetzungen für die an der Universität Bordeaux zu erwerbenden Leistungspunkte regelt die Fakultät für Recht und Politische Wissenschaften der Universität Bordeaux in ihrer Prüfungsordnung.
- (3) ¹Die Studierenden, die ihr Studium an der Universität Bordeaux beginnen, haben in ihrem ersten Studienabschnitt an der Universität Bordeaux die Module, die im Studienplan im Anhang 2 angegeben sind, erfolgreich abzuleisten. ²Die Studierenden absolvieren in ihrem zweiten Studienabschnitt an der Universität Bayreuth die Module, die im Anhang 2 angegeben sind. ³Der dritte Studienabschnitt wird an der Universität Bordeaux abgelegt. ⁴Um an die Universität Bordeaux wechseln zu können, müssen die Studierenden am Ende des vierten Semesters an der Universität Bayreuth mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben. ⁵Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren für die an der Universität Bayreuth abzulegenden Module durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher oder elektronischer Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben und deren Zustimmung einzuholen, sofern dies erforderlich ist. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung interne Richtlinien insbesondere für die Anfertigung und Bewertung von Prüfungsleistungen erlassen.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und der Studienordnung.

- (6) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt mit Unterstützung durch das Prüfungsamt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 5

Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin und Beisitzer

- (1) ¹Prüferin oder Prüfer im Rahmen des Studiengangs können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte Personen sein. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Diese Entsprechung oder Vergleichbarkeit ist insbesondere bei den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Economics sowie bei dem Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft gegeben.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsbeziehung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 7

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 42 ff. BayHSchG und der Qualifikationsverordnung (QualV);
 2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (nachzuweisen durch Goethe-Zertifikat B2 oder eine vergleichbare Prüfung) bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben;
 3. der Nachweis von Französischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in französischer Sprache erworben haben;
 4. für die an der Universität Bayreuth beginnenden Studierenden ist eine Onlinebewerbung erforderlich. Das Auswahlverfahren erfolgt nach Maßgabe § 2 Abs. 4 S. 3.
 5. die Zustimmung der Studiengangmoderatorin oder des Studiengangmoderators. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn eine der in Ziffern 1. - 4. genannten Voraussetzungen nicht vorliegt.
- (2) Mit der Einschreibung in den Deutsch-Französischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft: – Economics and Institution – an der Universität Bayreuth und der Universität Bordeaux gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnissen) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine

Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem zuständigen Modulverantwortlichen. ⁶Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) ¹Anträge zur Anerkennung von Prüfungsleistungen sind innerhalb von acht Wochen ab Beginn des Semesters, in dem die Immatrikulation erfolgte, an den Prüfungsausschuss zu richten. ²Der Anrechnungsantrag setzt die vorherige Immatrikulation der Antragstellerin oder des Antragstellers in den Studiengang voraus.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer, Anmeldung

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. ³Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden. ⁴Grundsätzlich sind die Prüfungen aber im ersten für das jeweilige Modul angebotenen Termin abzulegen.
- (2) ¹Die Prüfungszeiträume werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Die Prüfungstermine, die konkreten Prüfungsformen und die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ³Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) ¹Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch schriftlichen oder elektronischen Aushang und/oder auf der Homepage des Studiengangs bekanntgegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen. ²Für Rücktritt und Versäumnis wird auf § 24 verwiesen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung für die Studierenden setzt sich aus den in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten Modulprüfungen zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass die oder der Studierende die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (3) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit freiwillig weitere Leistungen aus dem Anhang 3 zu absolvieren. ²Die erzielten Leistungen sind nicht Teil der Bachelorprüfung.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen in dem Studiengang werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und der Bachelorarbeit (§ 12) abgelegt. ²Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung/en.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekanntgegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Kandidatinnen und Kandidaten sind verpflichtet, sich selbstständig rechtzeitig über die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistungen und die Möglichkeit ihrer Wiederholung zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Klausuren werden 60- bis 120-minütig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der oder die jeweilige Prüfende. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁵Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit des Protokolls durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ⁷Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ⁸Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit von der Aufsicht führenden Person zu vermerken. ⁹Die Klausuren werden in der Regel von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ¹⁰Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ¹¹Die Noten werden von der oder dem Prü-

fenden oder den gemeinsamen Prüfenden gemäß Abs. 3 und § 16 festgesetzt. ¹²Die Beurteilung soll spätestens sechs Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ¹³Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender herangezogen werden. ¹⁴Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (5) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 40 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden in deutscher Sprache durchgeführt; sofern es fachlich erforderlich ist, kann diese auch in französischer oder in englischer Sprache durchgeführt werden. ³Eine Prüfende oder ein Prüfender oder eine Beisitzerin oder ein Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das folgende Punkte aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden oder der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. ⁵Bei der mündlichen Prüfung können vorzugsweise die Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der vergleichbaren Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen werden. ⁶Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörende ausgeschlossen. ⁷Die Noten werden von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden oder den gemeinsamen Prüfenden gemäß Abs. 3 und § 16 festgesetzt. ⁸Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem oder seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine Prüfende oder einen Prüfenden zur oder zum Betreuenden und zur Gutachterin oder zum Gutachter; dabei kann der Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden des entsprechenden Fachs aus der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ³Der Ausgabebetrag ist von der oder dem Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 180 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt vierzehn Wochen bei Bearbeitung in der Vorlesungszeit und sechs Wochen bei Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit.

- ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Betreuenden die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen. ²Sofern es fachlich erforderlich ist, kann die oder der Prüfende im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmen, dass die Bachelorarbeit in französischer oder englischer Sprache vorgelegt werden soll. ³Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht, ein Literaturverzeichnis sowie eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers enthalten, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁴Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Bachelorarbeit in französischer oder englischer Sprache abgefasst wurde. ⁵Die oder der zuständige Prüfende legt vor Ausgabe der Bachelorarbeit deren maximalen Umfang nach Seitenzahl und/oder Zeichenzahl fest; dabei bleiben die Angaben nach Satz 3 und 4 unberücksichtigt.
- (5) ¹Die Arbeit ist fristgemäß bei der beauftragten Gutachterin bzw. dem beauftragten Gutachter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist dort aktenkundig zu machen. ³Für die fristgerechte Einreichung ist es zudem erforderlich, dass zwei Exemplare der Bachelorarbeit gebunden und paginiert in Maschinenschrift und ein zusätzliches Exemplar in elektronischer Form eingereicht werden. ⁴Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (6) ¹Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 6 zu beurteilen. ²Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ⁵Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten dies durch das Prüfungsamt mit.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus den Anhängen 1 und 2.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen an der Universität Bayreuth wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,3 oder 1,7
„vollbefriedigend“ (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)	= 2,0
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,3 oder 2,7 oder 3,0
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,3 oder 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0.

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,9	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,0 bis einschließlich 2,2	= voll befriedigend
bei einem Durchschnitt von 2,3 bis einschließlich 3,2	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,3 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

- (3) ¹Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen an der Universität Bordeaux wird folgende Umrechnungstabelle verwendet:

Französische Notenskala zur deutschen Bachelornotenskala	
19 bis 20	1,0
18	1,3
17	1,7
16	2,0
15	2,3
14	2,7
13	3,0
12	3,3
11	3,7
10	4,0
0 bis 9	5,0

§ 17

Prüfungsgesamnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der an der Universität Bayreuth erbrachten Modulnoten und der an der Universität Bordeaux erreichten Modulnoten, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ²Dabei werden die an der Universität Bordeaux erbrachten Prüfungsleistungen entsprechend der Tabelle in § 16 Abs. 3 umgerechnet. ³Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten nach der deutschen Notenskala bei einem Notendurchschnitt
- bis 1,2 die Note „sehr gut“,
 - bis 1,9 die Note „gut“,
 - bis 2,2 die Note „voll befriedigend“
 - bis 3,2 die Note „befriedigend“,
 - bis 4,0 die Note „ausreichend“.

- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Unterstützung des Prüfungsamtes vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die an der Universität Bayreuth erbrachten Modulleistungen mit mindestens „ausreichend“ benotet wurden und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu

stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

- (4) Für Studierende, die nach den Prüfungen der ersten vier Fachsemester keine 60 Leistungspunkte erreicht haben, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen an der Universität Bayreuth

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die erste bzw. zweite Wiederholung einer Prüfung kann in einer anderen Prüfungsform gemäß § 11 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.
- (2) ¹Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Modulprüfungen freiwillig wiederholt werden. ²Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der Bachelorarbeit nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in sechs Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Nachprüfungsverfahren

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten können schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen erheben.
- (2) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Einwendungen gegen die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Prüfungsleistung binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Note und Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit bei der oder dem jeweiligen Prüfenden einzureichen, sowie die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung innerhalb dieser Frist konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. ²Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Einwendungen gegen die Bewertung ihrer oder seiner mündlichen Prüfungsleistung unverzüglich nach Bekanntgabe der Note bei der oder dem jeweiligen Prüfenden einzureichen und die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung

binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Note konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

- (3) Die oder der jeweilige Prüfende soll über den Nachprüfungsantrag innerhalb von vier Wochen entscheiden.

§ 21

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung durch das Prüfungsamt ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.
²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder – sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft – den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 25

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 26

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Laws (abgekürzt: LL.B.).
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung an der Universität Bayreuth werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt.
- (3) ¹Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ²Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad eines „Bachelor of Laws (Universität Bayreuth)“ zu führen. ⁴Dieser ist mit der Abkürzung „LL.B.“ hinter den Familiennamen zu setzen.
- (4) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modulprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung

erbracht wurde. ⁴Eine französischsprachige und englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.

- (5) Der Entzug des Grades „Bachelor of Laws“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 27

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Studiengang betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator des Deutsch-Französischen Bachelorstudienganges Rechtswissenschaft: – Economics and Institution –.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Studienganges durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:
1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet.

§ 28

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 13. Juni 2019 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2019/20 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen für Studienanfänger in Bayreuth

Lehrveranstaltungen	Semester/Ort	LP	SWS	Prüfungen
Modulbereich A: Juristische Grundlagen				
Modul Bausteine des Rechts (BdR)				
Bausteine des Rechts	1. Semester (WS) in Bayreuth	3	2	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		3 LP	2 SWS	
Modul Rechtsgeschichte (RG)				
Rechtsgeschichte	1. Semester (WS) in Bayreuth	3	2	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		3 LP	2 SWS	
Modul History of Economic Law (HEL)				
History of Economic Law	4. Semester (SS) in Bayreuth	3	2	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		3 LP	2 SWS	
Modulbereich B: Zivilrecht				
Modul Zivilrecht 1 (ZR 1)				
Allgemeiner Teil des Bürger- lichen Gesetzbuches	1. Semester (WS) in Bayreuth	6	4	Klausur oder mündliche Prüfung
Allgemeines Schuldrecht	2. Semester (SS) in Bayreuth	6	4	
Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse	2. Semester (SS) in Bayreuth	3	2	
<i>Insgesamt</i>		15 LP	10 SWS	
Modul Zivilrecht 2 (ZR 2)				
Sachenrecht	3. Semester (WS) in Bayreuth	6	4	Klausur oder mündliche Prüfung
Handels- und Grundlagen des Gesellschaftsrechts	4. Semester (SS) in Bayreuth	6	4	
<i>Insgesamt</i>		12 LP	8 SWS	

Lehrveranstaltungen	Semester/Ort	LP	SWS	Prüfungen
Modulbereich C: Öffentliches Recht				
Modul Öffentliches Recht 1 (ÖR 1)				
Staatsorganisationsrecht	1. Semester (WS) in Bayreuth	6	4	Klausur oder mündliche Prüfung
Grundrechte	2. Semester (SS) in Bayreuth	6	4	
<i>Insgesamt</i>		<i>12 LP</i>	<i>8 SWS</i>	
Modul Öffentliches Recht 2 (ÖR 2)				
Allgemeines Verwaltungsrecht	3. Semester (WS) in Bayreuth	6	4	Klausur oder mündliche Prüfung
Verwaltungsprozessrecht	3. Semester (WS) in Bayreuth	3	2	
Besonderes Verwaltungsrecht	4. Semester (SS) in Bayreuth	9	6	
<i>Insgesamt</i>		<i>18 LP</i>	<i>12 SWS</i>	
Modulbereich D: Strafrecht				
Modul Strafrecht 1 (SR 1)				
Grundkurs Strafrecht I (Allgemeiner Teil)	1. Semester (WS) in Bayreuth	6	4	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		<i>6 LP</i>	<i>4 SWS</i>	
Modul Strafrecht 2 (SR 2)				
Grundkurs Strafrecht II (Vertiefung des Allgemeinen Teils und Delikte gegen Per- sönlichkeits- und Gemein- schaftswerte)	2. Semester (SS) in Bayreuth	6	4	Klausur oder mündliche Prüfung
Grundkurs Strafrecht III (Eigentums- und Vermögens- delikte)	3. Semester (WS) in Bayreuth	6	4	
<i>Insgesamt</i>		<i>12 LP</i>	<i>8 SWS</i>	

Lehrveranstaltungen	Semester/Ort	LP	SWS	Prüfungen
Modulbereich E: Europarecht				
Modul Europarecht (ER)				
Europarecht	3. Semester (WS) in Bayreuth	6	4	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		6 LP	4 SWS	
Modulbereich F: Economics				
Modul Seminar Economics (SE)				
Topics in European Economics – séminaire en anglais	4. Semester (SS) in Bayreuth	2	1	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	
Modul Economics 1 (EC 1)				
Economics 1 (VWL)	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	1	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	
Modul Economics 2 (EC 2)				
Economics 2 (BWL)	6. Semester (SS) in Bordeaux	2	1	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	
Modulbereich G: Fondement Juridique				
Modul Culture juridique française 1 (CJF 1)				
Culture juridique française 1	1. Semester (WS) in Bayreuth	2	1	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	
Modul Culture juridique française 2 (CJF 2)				
Culture juridique française 2	2. Semester (SS) in Bayreuth	2	1	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	
Modul Introduction au droit privé (IDP)				
Introduction au droit privé	1. Semester (WS) in Bayreuth	2	1	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	
Modul Introduction au droit constitutionnel (IDC)				
Introduction au droit constitu- tionnel	1. Semester (WS) in Bayreuth	2	1	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	

Lehrveranstaltungen	Semester/Ort	LP	SWS	Prüfungen
Modulbereich H: Droit Civil				
Modul Droit civil 1 (DCi 1)				
Droit civil 1	2. Semester (SS) in Bayreuth	2	1	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	
Modul Droit civil 2 (DCi 2)				
Droit civil 2	3. Semester (WS) in Bayreuth	2	1	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	
Modul Droit civil 3 (DCi 3)				
Droit civil 3	4. Semester (SS) in Bayreuth	2	1	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	
Modulbereich I: Droit Public				
Modul Droit constitutionnel (DCo)				
Droit constitutionnel	2. Semester (SS) in Bayreuth	2	1	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	
Modul Droit administratif 1 (DA 1)				
Droit administratif 1	3. Semester (WS) in Bayreuth	2	1	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	
Modul Droit administratif 2 (DA 2)				
Droit administratif 2	4. Semester (SS) in Bayreuth	2	1	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	
Modul Droit du marché intérieur (DMI)				
Droit du marché intérieur	6. Semester (SS) in Bordeaux	9	5	
<i>Insgesamt</i>		9 LP	5 SWS	

Lehrveranstaltungen	Semester/Ort	LP	SWS	Prüfungen
Modulbereich J: Droit Pénal				
Modul Droit pénal (DP)				
Droit pénal	3. Semester (WS) in Bayreuth	2	1	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	
Modulbereich K: Droit International				
Modul Droit international public et privé (DIPP)				
Droit international public et privé	5. Semester (WS) in Bordeaux	9	5	
<i>Insgesamt</i>		9 LP	5 SWS	
Modul Grands systèmes juridiques comparés (GSJC)				
Grands systèmes juridiques comparés	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	2	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	2 SWS	
Modul Droit des libertés fondamentales (DLF)				
Droit des libertés fondamen- tales	5. Semester (WS) in Bordeaux	4	4	
<i>Insgesamt</i>		4 LP	4 SWS	
Modul Droit international public (DIP)				
Droit international public - sanctions du droit international	6. Semester (SS) in Bordeaux	4	4	
<i>Insgesamt</i>		4 LP	4 SWS	
Modulbereich L: Bachelorarbeit				
Modul Bachelorarbeit				
Einfaches Seminar oder von einem Lehrstuhl vergebene Bachelorarbeit	4. Semester (SS) in Bayreuth	6	4	Bachelorarbeit
<i>Insgesamt</i>		6 LP	4 SWS	

Lehrveranstaltungen	Semester/Ort	LP	SWS	Prüfungen
Wahlmodulbereich M: Spécialisation 1 [1 aus 4]				
Wahlmodul Droit des affaires 1 (DAf 1)				
Droit des affaires 1 - droit commercial général	5. Semester (WS) in Bordeaux	9	5	
<i>Insgesamt</i>		<i>9 LP</i>	<i>5 SWS</i>	
Wahlmodul Droit du travail 1 (DT 1)				
Droit du travail 1 - relations collectives du travail	5. Semester (WS) in Bordeaux	9	5	
<i>Insgesamt</i>		<i>9 LP</i>	<i>5 SWS</i>	
Wahlmodul Droit administratif 3 (AD 3)				
Droit administratif 3 - actes et contrats	5. Semester (WS) in Bordeaux	9	5	
<i>Insgesamt</i>		<i>9 LP</i>	<i>5 SWS</i>	
Wahlmodul Droit civil 4 (DCi 4)				
Droit civil 4 - contrats spéciaux	5. Semester (WS) in Bordeaux	9	5	
<i>Insgesamt</i>		<i>9 LP</i>	<i>5 SWS</i>	

Lehrveranstaltungen	Semester/Ort	LP	SWS	Prüfungen
Wahlmodulbereich N: Spécialisation 2 [2 aus 4]				
Wahlmodul Droit des affaires 1a (DAf 1a)				
Droit des affaires 1a - droit commercial général	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	3,5	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	3,5 SWS	
Wahlmodul Droit du travail 1a (DT 1a)				
Droit du travail 1a - relations collectives du travail	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	3,5	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	3,5 SWS	
Wahlmodul Droit administratif 3a (AD 3a)				
Droit administratif 3a - actes et contrats	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	3,5	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	3,5 SWS	
Wahlmodul Droit civil 4a (DCi 4a)				
Droit civil 4a - contrats spéciaux	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	3,5	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	3,5 SWS	

Lehrveranstaltungen	Semester/Ort	LP	SWS	Prüfungen
Wahlmodulbereich O: Spécialisation 3 [1 aus 4]				
Wahlmodul Droit des affaires 2 (DAf 2)				
Droit des affaires 2 - droit des sociétés	6. Semester (SS) in Bordeaux	9	5	
<i>Insgesamt</i>		<i>9 LP</i>	<i>5 SWS</i>	
Wahlmodul Droit du travail 2 (DT 2)				
Droit du travail 2 - relations individuelles du travail	6. Semester (SS) in Bordeaux	9	5	
<i>Insgesamt</i>		<i>9 LP</i>	<i>5 SWS</i>	
Wahlmodul Droit civil 5 (DCi 5)				
Droit civil 5 – sûretés	6. Semester (SS) in Bordeaux	9	5	
<i>Insgesamt</i>		<i>9 LP</i>	<i>5 SWS</i>	
Wahlmodul administratif 4 (DA 4)				
Droit administratif 4 - contentieux	6. Semester (SS) in Bordeaux	9	5	
<i>Insgesamt</i>		<i>9 LP</i>	<i>5 SWS</i>	

Lehrveranstaltungen	Semester/Ort	LP	SWS	Prüfungen
Wahlmodulbereich P: Spécialisation 4 [2 aus 5]				
Wahlmodul Droit des affaires 2a (DAf 2a)				
Droit des affaires 2a - droit des sociétés	6. Semester (SS) in Bordeaux	3	3,5	
<i>Insgesamt</i>		<i>3 LP</i>	<i>3,5 SWS</i>	
Wahlmodul Droit du travail 2a (DT 2a)				
Droit du travail 2a - relations individuelles du travail	6. Semester (SS) in Bordeaux	3	3,5	
<i>Insgesamt</i>		<i>3 LP</i>	<i>3,5 SWS</i>	
Wahlmodul Droit civil 5a (DCi 5a)				
Droit civil 5a – sûretés	6. Semester (SS) in Bordeaux	3	3,5	
<i>Insgesamt</i>		<i>3 LP</i>	<i>3,5 SWS</i>	
Wahlmodul administratif 4a (DA 4a)				
Droit administratif 4a - contentieux	6. Semester (SS) in Bordeaux	3	3,5	
<i>Insgesamt</i>		<i>3 LP</i>	<i>3,5 SWS</i>	
Wahlmodul Histoire de la pensée juridique (HPJ)				
Histoire de la pensée juridique	6. Semester (SS) in Bordeaux	3	3,5	
<i>Insgesamt</i>		<i>3 LP</i>	<i>3,5 SWS</i>	

Anhang 2: Module, Leistungspunkte und Prüfungen für Studienanfänger in Bordeaux

Lehrveranstaltungen	Semester	LP	SWS	Prüfungen
Modulbereich A: Introduction au droit française				
Modul Introduction au droit privé (IDP)				
Introduction au droit privé	1. Semester (WS) in Bordeaux	8	5	
<i>Insgesamt</i>		8 LP	5 SWS	
Modul Introduction au droit constitutionnel (IDC)				
Introduction au droit constitutionnel	1. Semester (WS) in Bordeaux	8	5	
<i>Insgesamt</i>		8 LP	5 SWS	
Modul Introduction historique au droit 1 (IHD 1)				
Introduction historique au droit 1	1. Semester (WS) in Bordeaux	5	3,5	
<i>Insgesamt</i>		5 LP	3,5 SWS	
Modulbereich B: Droit Civil				
Modul Droit civil 0 (DCi 0)				
Droit civil 1	2. Semester (SS) in Bordeaux	9	5	
<i>Insgesamt</i>		9 LP	5 SWS	
Modul Droit civil 1 (DCi 1)				
Droit civil 2	3. Semester (WS) in Bayreuth	2	1	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	
Modul Droit civil 2 (DCi 2)				
Droit civil 3	4. Semester (SS) in Bayreuth	2	1	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	

Lehrveranstaltungen	Semester	LP	SWS	Prüfungen
Modulbereich C: Droit Public				
Modul Droit constitutionnel (DCo)				
Droit constitutionnel 1	2. Semester (SS) in Bordeaux	9	5	
<i>Insgesamt</i>		9 LP	5 SWS	
Modul Droit administratif 1 (DA 1)				
Droit administratif 1	3. Semester (WS) in Bayreuth	2	1	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	
Modul Droit administratif 2 (DA 2)				
Droit administratif 2	4. Semester (SS) in Bayreuth	2	1	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	
Modul Droit du marché intérieur (DMI)				
Droit du marché intérieur	6. Semester (SS) in Bordeaux	9	5	
<i>Insgesamt</i>		9 LP	5 SWS	
Modulbereich D: Droit Pénal				
Modul Droit pénal (DP)				
Droit pénal 1	3. Semester (WS) in Bayreuth	2	1	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	
Modulbereich E: Droit International				
Modul Droit international public et privé (DIPP)				
Droit international public et privé	5. Semester (WS) in Bordeaux	9	5	
<i>Insgesamt</i>		9 LP	5 SWS	
Modul Grands systèmes juridiques comparés (GSJC)				
Grands systèmes juridiques comparés	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	2	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	2 SWS	

Lehrveranstaltungen	Semester	LP	SWS	Prüfungen
Modulbereich F: Langue				
Modul Langue juridique allemande 1 (LJA 1)				
Langue juridique allemande 1	1. Semester (WS) in Bordeaux	3	1,5	
<i>Insgesamt</i>		3 LP	1,5 SWS	
Modul Langue juridique allemande 2 (LJA 2)				
Langue juridique allemande 2	2. Semester (SS) in Bordeaux	6	1,5	
<i>Insgesamt</i>		6 LP	1,5 SWS	
Modulbereich G: Economics				
Modul Seminar Economics (SE)				
Topics in European Economics – séminaire en anglais	4. Semester (SS) in Bayreuth	2	1	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	
Modul Economics (EC 1)				
Economics 1 (VWL)	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	1	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	
Modul Economics (EC 2)				
Economics 2 (BWL)	6. Semester (SS) in Bordeaux	2	1	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	

Lehrveranstaltungen	Semester	LP	SWS	Prüfungen
Modulbereich H: Einführung in das deutsche Recht				
Modul Einführung BGB Allgemeiner Teil (EBGBAT)				
Einführung Bürgerliches Ge- setzbuch Allgemeiner Teil	1. Semester (WS) in Bordeaux	2	1,5	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1,5 SWS	
Modul Einführung Staatsorganisationsrecht (ESO)				
Einführung Staatsorganisati- onsrecht	1. Semester (WS) in Bordeaux	2	1,5	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1,5 SWS	
Modul Einführung Strafrecht Allgemeiner Teil (ESRAT)				
Einführung Strafrecht Allge- meiner Teil	1. Semester (WS) in Bordeaux	2	1,5	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1,5 SWS	
Modul Einführung Schuldrecht Allgemeiner Teil (ESchRAT)				
Einführung Schuldrecht	2. Semester (SS) in Bordeaux	2	1,5	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1,5 SWS	
Modul Einführung Grundrechte (EGR)				
Einführung Grundrechte	2. Semester (SS) in Bordeaux	2	1,5	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1,5 SWS	
Modul Einführung Strafrecht Besonderer Teil (ESRBT)				
Einführung Strafrecht Beson- derer Teil	2. Semester (SS) in Bordeaux	2	1,5	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1,5 SWS	
Modul Einführung Verwaltungsrecht 1 (EVwR 1)				
Einführung Allgemeines Ver- waltungsrecht und Verwal- tungsprozessrecht	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	1	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	

Lehrveranstaltungen	Semester	LP	SWS	Prüfungen
Modul Einführung Schuldrecht BT 1 (ESchRBT 1)				
Einführung Vertragliche Schuldverhältnisse 1	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	1	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	
Modul Einführung Verwaltungsrecht 2 (EVwR 2)				
Einführung Besonderes Verwaltungsrecht	6. Semester (SS) in Bordeaux	2	1	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	
Modul Einführung Schuldrecht BT 2 (ESchRBT 2)				
Einführung Vertragliche Schuldverhältnisse 2	6. Semester (SS) in Bordeaux	2	1	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	1 SWS	
Modulbereich I: Zivilrecht				
Modul Zivilrecht 1 (ZR 1)				
Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches	3. Semester (WS) in Bayreuth	6	4	Klausur oder mündliche Prüfung
Allgemeines Schuldrecht	4. Semester (SS) in Bayreuth	6	4	
Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse	4. Semester (SS) in Bayreuth	3	2	
<i>Insgesamt</i>		15 LP	12 SWS	
Modulbereich J: Öffentliches Recht				
Modul Öffentliches Recht 1 (ÖR 1)				
Staatsorganisationsrecht	3. Semester (WS) in Bayreuth	6	4	Klausur oder mündliche Prüfung
Grundrechte	4. Semester (SS) in Bayreuth	6	4	
<i>Insgesamt</i>		12 LP	8 SWS	
Modulbereich K: Strafrecht				
Modul Strafrecht 1 (SR 1)				
Grundkurs Strafrecht I (Allgemeiner Teil)	3. Semester (WS) in Bayreuth	6	4	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		6 LP	4 SWS	

Lehrveranstaltungen	Semester	LP	SWS	Prüfungen
Modulbereich L: Europarecht				
Modul Europarecht (ER)				
Europarecht	3. Semester (WS) in Bayreuth	6	4	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		6 LP	4 SWS	
Modulbereich M: History of Economic Law				
Modul History of Economic Law (HEL)				
History of Economic Law	4. Semester (SS) in Bayreuth	3	2	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		3 LP	2 SWS	
Modulbereich N: Bachelorarbeit				
Modul Bachelorarbeit				
Einfaches Seminar oder von einem Lehrstuhl vergebene Bachelorarbeit	4. Semester (SS) in Bayreuth	6	4	Bachelorarbeit
<i>Insgesamt</i>		6 LP	4 SWS	
Wahlmodulbereich O: Spécialisation 1 [1 aus 5]				
Wahlmodul Droit des affaires 1 (DAf 1)				
Droit des affaires 1 - droit commercial général	5. Semester (WS) in Bordeaux	9	5	
<i>Insgesamt</i>		9 LP	5 SWS	
Wahlmodul Droit du travail 1 (DT 1)				
Droit du travail 1 - relations collectives du travail	5. Semester (WS) in Bordeaux	9	5	
<i>Insgesamt</i>		9 LP	5 SWS	
Wahlmodul Droit des libertés fondamentales 1 (DLF 1)				
Droit des libertés fondamen- tales	5. Semester (WS) in Bordeaux	9	5	
<i>Insgesamt</i>		9 LP	5 SWS	

Lehrveranstaltungen	Semester	LP	SWS	Prüfungen
Wahlmodul Droit administratif 3 (DA 3)				
Droit administratif 3 - actes et contrats	5. Semester (WS) in Bordeaux	9	5	
<i>Insgesamt</i>		9 LP	5 SWS	
Wahlmodul Droit civil 4 (DCi 4)				
Droit civil 4 - contrats spéciaux	5. Semester (WS) in Bordeaux	9	5	
<i>Insgesamt</i>		9 LP	5 SWS	
Wahlmodulbereich P: Spécialisation 2 [2 aus 5]				
Wahlmodul Droit des affaires 1a (DAf 1a)				
Droit des affaires 1a - droit commercial général	5. Semester (WS) in Bordeaux		3,5	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	3,5 SWS	
Wahlmodul Droit du travail 1a (DT 1a)				
Droit du travail 1a - relations collectives du travail	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	3,5	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	3,5 SWS	
Wahlmodul Droit des libertés fondamentales 1a (DLF 1a)				
Droit des libertés fondamentales	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	3,5	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	3,5 SWS	
Wahlmodul Droit administratif 3a (AD 3a)				
Droit administratif 3a - actes et contrats	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	3,5	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	3,5 SWS	
Wahlmodul Droit civil 4a (DCi 4a)				
Droit civil 4a - contrats spéciaux	5. Semester (WS) in Bordeaux	2	3,5	
<i>Insgesamt</i>		2 LP	3,5 SWS	

Lehrveranstaltungen	Semester	LP	SWS	Prüfungen
Wahlmodulbereich Q: Spécialisation 3 [1 aus 5]				
Wahlmodul Droit des affaires 2 (DAf 2)				
Droit des affaires 2 - droit des sociétés	6. Semester (SS) in Bordeaux	9	5	
<i>Insgesamt</i>		9 LP	5 SWS	
Wahlmodul Droit du travail 2 (DT 2)				
Droit du travail 2 - relations individuelles du travail	6. Semester (SS) in Bordeaux	9	5	
<i>Insgesamt</i>		9 LP	5 SWS	
Wahlmodul Droit international public 1 (DIP 1)				
Droit international public 1 - sanctions du droit international	6. Semester (SS) in Bordeaux	9	5	
<i>Insgesamt</i>		9 LP	5 SWS	
Wahlmodul Droit civil 5 (DCi 5)				
Droit civil 5 – sûretés	6. Semester (SS) in Bordeaux	9	5	
<i>Insgesamt</i>		9 LP	5 SWS	
Wahlmodul administratif 4 (DA 4)				
Droit administratif 4 - contentieux	6. Semester (SS) in Bordeaux	9	5	
<i>Insgesamt</i>		9 LP	5 SWS	
Wahlmodulbereich R: Spécialisation 4 [2 aus 6]				
Wahlmodul Droit des affaires 2a (DAf 2a)				
Droit des affaires 2a - droit des sociétés	6. Semester (SS) in Bordeaux	3	3,5	
<i>Insgesamt</i>		3 LP	3,5 SWS	
Wahlmodul Droit du travail 2a (DT 2a)				
Droit du travail 2a - relations individuelles du travail	6. Semester (SS) in Bordeaux	3	3,5	
<i>Insgesamt</i>		3 LP	3,5 SWS	

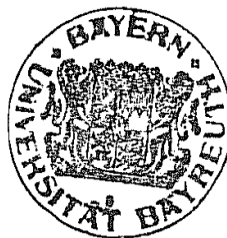
Lehrveranstaltungen	Semester	LP	SWS	Prüfungen
Wahlmodul Droit international public 1a (DIP 1a)				
Droit international public 1a - sanctions du droit international	6. Semester (SS) in Bordeaux	3	3,5	
<i>Insgesamt</i>		3 LP	3,5 SWS	
Wahlmodul Droit civil 5a (DCi 5a)				
Droit civil 5a – sûretés	6. Semester (SS) in Bordeaux	3	3,5	
<i>Insgesamt</i>		3 LP	3,5 SWS	
Wahlmodul administratif 4a (DA 4a)				
Droit administratif 4a - contentieux	6. Semester (SS) in Bordeaux	3	3,5	
<i>Insgesamt</i>		3 LP	3,5 SWS	
Wahlmodul Histoire de la pensée juridique (HPJ)				
Histoire de la pensée juridique	6. Semester (SS) in Bordeaux	3	3,5	
<i>Insgesamt</i>		3 LP	3,5 SWS	

Anhang 3: Fakultative zusätzliche Leistungen

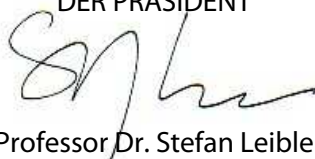
Leistung	Semester und Ort
Sprache Englisch (vollständiger Semesterkurs)	1. Semester (WS) in Bordeaux 2. Semester (SS) in Bordeaux 5. Semester (WS) in Bordeaux 6. Semester (SS) in Bordeaux
Sprachkurs Deutsch (vollständiger Semesterkurs)	1. Semester (WS) in Bordeaux 2. Semester (SS) in Bordeaux
Sportkurs (vollständiger Semesterkurs)	1. Semester (WS) in Bordeaux 2. Semester (SS) in Bordeaux 5. Semester (WS) in Bordeaux 6. Semester (SS) in Bordeaux
Praktikum (zwei Monate)	4. Semester (SS) in Bayreuth 5. Semester (WS) in Bordeaux 6. Semester (SS) in Bordeaux

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom im Umlaufverfahren vom 14. März 2019, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 5. Juni 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 11. Juni 2019, Az. A 3375/12 - I/1a.

Bayreuth, 12. Juni 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 12. Juni 2019 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 12. Juni 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 12. Juni 2019.